

- das Sächsische Landeshauptarchiv Dresden zum Staatsarchiv Dresden für die Bezirke Dresden und Karl-Marx-Stadt,
- das Thüringische Landeshauptarchiv Weimar zum Staatsarchiv Weimar für den Bezirk Erfurt,
- das Landesarchiv Greifswald zum Staatsarchiv Greifswald für den Bezirk Rostock,
- das Landesarchiv Leipzig zum Staatsarchiv Leipzig für den Bezirk Leipzig,
- das Landesarchiv Meiningen zum Staatsarchiv Meiningen für den Bezirk Suhl,
- das Landesarchiv Rudolstadt zum Staatsarchiv Rudolstadt für den Bezirk Gera.

§ 2

Bildung von Historischen Staatsarchiven

Zu Historischen Staatsarchiven werden umgebildet

- das Landesarchiv Altenburg zum Historischen Staatsarchiv Altenburg, das dem Staatsarchiv Weimar unterstellt wird,
- das Landesarchiv Bautzen zum Historischen Staatsarchiv Bautzen, das dem Staatsarchiv Dresden unterstellt wird,
- das Landesarchiv Gotha zum Historischen Staatsarchiv Gotha, das dem Staatsarchiv Weimar unterstellt wird,
- das Landesarchiv Greiz zum Historischen Staatsarchiv Greiz, das dem Staatsarchiv Weimar unterstellt wird,
- das Landesarchiv Oranienbaum (Anh) zum Historischen Staatsarchiv Oranienbaum (Anh), das dem Staatsarchiv Magdeburg unterstellt wird.

§ 3

Bildung von Archivdepots

- (1) Das Landesarchiv Lützen wird zum Archivdepot Lützen der Staatlichen Archivverwaltung umgebildet.
- (2) Als Archivdepot der Staatlichen Archivverwaltung wird das Archivdepot Dornburg (Elbe) gebildet.

§ 4

Bildung von Außenstellen

- (1) Zu Außenstellen von Staatsarchiven werden umgebildet das Landesarchiv Glauchau zur Außenstelle Glauchau des Staatsarchivs Dresden und das Landesarchiv Merseburg zur Außenstelle Merseburg des Staatsarchivs Magdeburg.
- (2) Als Außenstellen von Staatsarchiven werden die Außenstelle Ludwigslust des Staatsarchivs Schwerin sowie die Außenstellen Möckern und Wernigerode des Staatsarchivs Magdeburg gebildet.

II.

Zuständigkeit der staatlichen Archive

§ 5

Deutsches Zentralarchiv

Das Deutsche Zentralarchiv ist zuständig für das Archivgut

- der nach der Zerschlagung des faschistischen Staatsapparates im Jahre 1945 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gebildeten zentralen Organe und Einrichtungen des Staatsapparates sowie der wirtschaftsleitenden Organe,
- der zentralen Organe und Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches und des ehemaligen Staates Preußen,
- der zentralen Organe und Einrichtungen der Wirtschaft vor 1945.

§ 6

Staatsarchive

- (1) Die Staatsarchive sind zuständig für das Archivgut
 - der Organe und Einrichtungen des Staatsapparates und der wirtschaftsleitenden Organe auf Bezirksebene sowie der volkseigenen Betriebe auf Bezirksebene, soweit kein Betriebsarchiv zuständig ist,
 - der zentralen, regionalen und örtlichen Organe und Einrichtungen der ehemaligen Länder und ihrer Vorgängerterritorien sowie der regionalen und örtlichen Organe und Einrichtungen des ehemaligen Deutschen Reiches,
 - der regionalen Organe und Einrichtungen sowie der Betriebe der kapitalistischen Wirtschaft mit regionaler Bedeutung einschließlich der des Großgrundbesitzes, die in Volkseigentum übergeführt oder aufgelöst wurden, soweit kein Betriebsarchiv zuständig ist.
- (2) Die Zuständigkeit eines Staatsarchivs kann sich auf mehrere Bezirke erstrecken.

§ 7

Historische Staatsarchive

Die Historischen Staatsarchive sind zuständig für das Archivgut, das in ihrem regionalen Bereich bis zum Jahre 1945 bzw. 1952 entstanden ist. Ihre bestandsmäßige Entwicklung ist mit dieser Zeitgrenze abgeschlossen.

§ 8

Kreisarchive

Die Kreisarchive sind zuständig für das Archivgut der seit dem Jahre 1952 bestehenden Räte der Kreise und der ihnen unterstellten Organe, Betriebe und Einrichtungen sowie der Gemeinden, die kein eigenes Archiv unterhalten.

§ 9

Stadtarchive

Die Stadtarchive sind zuständig für das Archivgut der Räte der Städte und ihrer Einrichtungen sowie der den Räten der Städte unterstellten Betriebe der örtlichen Wirtschaft.